

Baurechtsamt

Kundmachung

betreffend Widmungserklärung aller bisher nicht gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Linz zu "Ortschaftswegen"

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 25. September 1986 die nachstehende Verordnung beschlossen: (ABl. Nr. 1/1987)

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz betreffend die Erklärung aller bisher nicht gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Linz zu Ortschaftswegen

Auf Grund der Bestimmungen des §§ 8 Abs. 1 Ziffer 5 und Abs. 3 sowie 9 Abs. 3 und 5 und 45 des Oö. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes (LStVG 1975), LGBl. Nr. 22/1975, iVm § 43 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Linz (StL 1980), LGBl. Nr. 10/1980, wird verordnet:

§ 1

Alle zum Zeitpunkt des Rechtswirksamwerdens der ggstl. Verordnung in einem rechtskräftigen Bebauungsplan (§§ 19 und 20 des Oö. ROG), in einer rechtskräftigen Bausperre, (§ 58 der Oö. Bauordnung) oder in Gebieten, für die solche Bebauungsgrundlagen nicht rechtswirksam sind, im Grundbuchkataster als öffentliches Gut der Stadt Linz ausgewiesenen Verkehrsflächen werden als "Ortschaftswege" gewidmet.

§ 2

Ausgenommen von der Widmung als Ortschaftsweg nach § 1 sind:

- a) die mit Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 20. November 1980, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 1 vom 14. Jänner 1981, als Wanderweg im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 7 LStVG 1975 erklärte "Verlängerte Gründbergstraße", Grdst. Nr. 1299/1 der KG Pöstlingberg;
- b) der mit der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 4. Juli 1985, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 14 vom 29. Juli 1985, als Güterweg im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 6 LStVG 1975 erklärte "Pösmayersteig", Grundstücke Nr. 1051/2 der KG Pöstlingberg und 939 der KG Urfahr;

- c) die mit Kaiserlichem Gesetz vom 1. März 1874, kundgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns, Jahrgang 1874/III. Stück, vom 16. März 1874 i. d. F. d. Verordnung der öö. Landesregierung vom 17. Dezember 1979, als Konkurrenzstraße (Eisenbahn-Zufahrtstraße) erklärte "Bahnhofstraße", Grdst. Nr. 3078/1 der KG Linz.

§ 3

Gleichzeitig werden alle dieser Widmung zu Ortschaftswegen entgegenstehenden Widmungen der öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Linz aufgehoben.

§ 4

Das Ausmaß der hiemit zu Ortschaftswegen erklärten öffentlichen Verkehrsflächen der Stadtgemeinde Linz bestimmt sie nach dem im Zeitpunkt des Rechtswirkens dieser Verordnung in einem rechtskräftigen Bebauungsplan oder in einer rechtskräftigen Bausperre festgelegten Ausmaß bzw. bei Fehlen einer solchen Bebauungsgrundlage nach dem im Grundbuchkataster als öffentliches Gut der Stadt Linz ausgewiesenen Ausmaß.

§ 5

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz rechtswirksam.

Für den Bürgermeister: V b g m . D r . H ö d l e h .